

Bekanntmachung der Stadt Werdohl
I.
Satzung
über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsvertreter
der Stadt Werdohl vom 07.01.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 374) hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Ratsvertreter

Die Zahl der zu wählenden Ratsvertreter wird von 34 auf 32 und die Zahl der in Wahlbezirken zu wählenden Ratsvertreter von 17 auf 16 reduziert.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsvertreter der Stadt Werdohl vom 20.03.1998 außer Kraft.
- (2) § 1 findet erstmals für die Kommunalwahl 2009 Anwendung.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsvertreter der Stadt Werdohl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 07. Januar 2008

Jörg Bora
Bürgermeister